



Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlüsse des Werksausschusses Eigenbetrieb Bauhof vom 23. Juli 2014	S. 4
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.1	Vergabeangelegenheiten des Bauhofes Hier: Erwerb/Leasing eines Multifunktionsgeräteträgers mit Anbaugeräten	S. 4
2.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Februar 2014	
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Ortsteil Alt Ruppin	S. 4
3.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. September 2014	S. 4
Öffentliche Beschlüsse		
3.1	Satzungen	S. 4
3.1.1	Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neufassung – Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2014	S. 4
3.1.1.1	Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 4
3.1.2	Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) Hier: Neufassung 2015	S. 10
3.1.2.1	Bibliothekssatzung	S. 10
3.2	Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen Hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 25. Mai 2014	S. 13
3.3	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung Hier: 13. Überarbeitung	S. 13
3.4	Haushalt	S. 13
3.4.1	Doppelhaushalt 2013-2014 Hier: Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung zur Begleichung der Kreisumlage 2014	S. 13

3.4.2	Fahrgastschiffahrt der Stadtwerke Neuruppin GmbH Hier: Veräußerung der „Kronprinz Friedrich“ und „Gustav Kühn“ an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zum 01.01.2015	S. 13
3.4.3	Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin Hier: Weiterführung des Stadtmarketings nach 2014 im Aufgabenfeld der InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom)	S. 13
3.5	Leitung der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wiederwahl von Herrn Andreas Roß	S. 14
3.6	Gesellschaftsangelegenheiten	S. 14
3.6.1	Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH Hier: Aufnahme der Städtischen Klinikum Brandenburg GmbH	S. 14
3.6.2	Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH Hier: Aufnahme der Immanuel Diakonie GmbH	S. 14
3.6.3	Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH Hier: Finanzausstattung der Gesellschaft	S. 14
3.7	Besetzung/Umbesetzung in Gremien/Fachausschüssen/Beiräten	S. 14
3.7.1	Besetzung des Kulturbeirates Hier: Benennung der Mitglieder	S. 14
3.7.2	Besetzung des Seniorenbeirates Hier: Benennung der Mitglieder	S. 15
3.7.3	Beirat der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH Hier: Besetzung des Beirates in der Wahlperiode 2014 – 2019	S. 15
3.7.4	Stiftung Soziales Neuruppin Hier: Besetzung des Kuratoriums	S. 15
3.7.5	Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Erstbesetzung	S. 15
3.7.6	Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten in der Wahlperiode 2014 – 2019	S. 16
3.7.7	Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten in der Wahlperiode 2014 – 2019	S. 16
3.7.8	Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden Stadtverordneten	S. 16
3.7.9	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppini/ Neuruppiner Initiative	S. 16
3.7.10	Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Grüne/KBV/EW Pieper	S. 16
3.7.11	Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppini/Neuruppiner Initiative	S. 17
3.7.12	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppini/Neuruppiner Initiative	S. 17

3.7.13	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Grüne/KBV/EW Pieper	S. 17
3.7.14	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative	S. 17
3.8	Anträge der Ortsbeiräte	S. 17
3.8.1	Gewerbliche Nutzung des Außenbereichs im Roofwinkel Hier: Änderung des Flächennutzungsplanes	S. 17

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.9	Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an Herrn Peter Brüssow	S. 17
3.10	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 18
3.10.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Bezugnahme auf Dr.-Nr. 95/229 vom 11.12.1995	S. 18
3.10.2	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 18
3.10.3	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 18
3.10.4	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 18
3.10.5	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 19

4. Bekanntmachungen

4.1	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson	S. 19
4.2	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Molchow und Radensleben	S. 19
4.3	Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Absicht der Teileinziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Teileinziehung-Kommunikation-Nrp.	S. 21
4.4	Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Absicht der Einziehung (Entwidmung) einer öffentlichen Straße, Aktenzeichen: 6610-Sw-Entwidmung-H.-Rau-Str.	S. 21
4.5	Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I	S. 22

Ende des amtlichen Teils

4.6	Blutspendetermine und Informationen des DRK	S. 23
4.7	Internationaler Schüleraustausch – Gastfamilien gesucht	S. 23
4.8	Veranstaltungshinweise Kulturkirche und Kulturhaus Neuruppin	S. 24

1. Beschlüsse des Werksausschusses Eigenbetrieb Bauhof vom 23. Juli 2014

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Vergabeangelegenheiten des Bauhofes

Hier: **Erwerb/Leasing eines Multifunktionsgeräteträgers mit Anbaugeräten**
Drucksache-Nr.: 2014/46

Der Werksausschuss beschließt, den Auftrag zum Erwerb eines Multifunktionsgeräteträgers an die Fa. Harald Bruhns Land-, Forst-, Gewerbe- und Kommunaltechnik GmbH, Postliner Straße 18 H, 19357 Karstädt zu vergeben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Februar 2014

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Hier: **Ortsteil Alt Ruppin**
Drucksache-Nr.: 2014/18 1. Ergänzung

- Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2014/18 vom 28.04.2014 auf.

- Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

Alt Ruppin, Schinkelstraße 1, Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 125/1 mit einer Größe von 545 m²

- Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück an denjenigen Käufer zu veräußern, der das darauf stehende Eigenheim von den Gebäudeeigentümern erwirbt.
- Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. September 2014

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Satzungen

3.1.1 Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: **Neufassung – Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2014**
Drucksache-Nr.: 2014/56

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

3.1.1.1 Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 22. September 2014 folgende Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- Die Gemeinde führt den Namen „Neuruppin“, die Bezeichnung „Stadt“ und den Namenszusatz „Fontanestadt“. Sie besteht aus der (ehemaligen) Stadt Neuruppin selbst und den in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteilen.

- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- 3) Das Stadtrecht wird in einer Urkunde vom 09. März 1256 nachgewiesen.

§ 2

Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- 1) Das Wappen der Fontanestadt Neuruppin zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und goldbeknaufte, roten Spitzdächern; den Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem goldbewehrten und goldgezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
- 2) Die Flagge der Fontanestadt Neuruppin ist zweistreifig in den Farben Rot-Weiß (Rot-Silber) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- 3) Die Fontanestadt Neuruppin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
- 4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligungen (§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Fontanestadt Neuruppin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie Ortsbeiratssitzungen
 - b) Einwohnerversammlung
 - c) Anliegerversammlung
 - d) Arbeitskreis Städtepartnerschaften.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1, Buchst. a bis d genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Der Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- 1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 4 a

Unterstützung der Dienststelle (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 1 LGG)

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt ihre Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Ihr ist bei allen personellen, organisatorischen sowie sozialen Angelegenheiten der Dienststelle mit Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern während des gesamten Verfahrens Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben, insbesondere bei:

- a) Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten sowie bei Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
- b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
- c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- d) Arbeitsplatzgestaltung,
- e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie die Erstellung eines Gleichstellungsplanes
- f) die Besetzung von Gremien,
- g) die Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 Buchst. a) setzt eine Einwilligung der Betroffenen nicht voraus.

§ 4 b

Verfahren, Datenverarbeitung (§§ 25 Satz 3, 22 Abs. 2 bis 8 LGG)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über die Maßnahmen nach § 4a zu unterrichten und anzuhören. Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht in der nach Satz 1 beschriebenen Weise an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung ist nachzuholen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4a erforderlich ist, ist die Dienststelle verpflichtet und berechtigt, der Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden, sowie für Personalakten.

- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte gilt als Daten verarbeitende Stelle im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit und solange dies zur Erfüllung der ihr durch das LGG und diese Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 sind die Daten spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu löschen.

§ 4 c

Widerspruchsrecht (§§ 25 Satz 3, 23 LGG)

- 1) Soweit bei Maßnahmen, an denen die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen ist, gegen das LGG oder diese Hauptsatzung verstoßen oder durch Maßnahmen die Erfüllung des Gleichstellungsplanes der Dienststelle gefährdet wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte die Maßnahme innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme widersprechen. Die Leitung der Dienststelle hat erneut über den Vorgang zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen ergehen.
- 2) Wird dem Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, so ist auf ihren Antrag die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung soll spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis der Widerspruchsentscheidung durch die Gleichstellungsbeauftragte geltend zu machen.

§ 5

Integrationsbeauftragter (§ 19 Abs. 1 BbgKVerf)

- 1) Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Ausländer bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales einen ehrenamtlichen Beauftragten zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Ausländern.
- 2) Dem Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6

Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Behinderten bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Fontanestadt Neuruppin, sofern der Wert 40.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig wäre:
Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner Aufnahme von Krediten, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 40.000 € übersteigt.

§ 9

Mitteilungspflicht von Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- 1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- 2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- 1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Einzelnen
 - e) Verleihung von Ehrenbürgschaften und Ehrenmedaillen.
 - f) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 11**Ortsteile und deren Beiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)**

- 1) In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird voll inhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:
 - a) Alt Ruppin
 - b) Buskow
 - c) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
 - d) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg- Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
 - e) Karwe mit der Ortslage Pabsthum
 - f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
 - g) Lichtenberg
 - h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
 - i) Nietwerder
 - j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
 - k) Stöffin
 - l) Wulkow
 - m) Wuthenow.

- 2) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus:

- a) Alt Ruppin: 9 Mitgliedern

Die neun Mitglieder setzen sich aus den gewählten Stadtverordneten, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Alt Ruppin haben, sowie weiteren aus der Ortsbeiratswahl hervorgegangenen Mitgliedern zusammen. Werden nach der Wahl Stadtverordnete Einwohner von Alt Ruppin oder rücken Einwohner von Alt Ruppin als Stadtverordnete nach, können diese Stadtverordneten zusätzliche Mitglieder des Ortsbeirates Alt Ruppin werden.

- b) Buskow: 3 Mitgliedern
- c) Gnewikow: 3 Mitgliedern
- d) Gühlen-Glienicke: 3 Mitgliedern
- e) Karwe: 3 Mitgliedern
- f) Krangen: 3 Mitgliedern
- g) Lichtenberg: 3 Mitgliedern
- h) Molchow: 3 Mitgliedern
- i) Nietwerder: 3 Mitgliedern
- j) Radensleben: 3 Mitgliedern
- k) Stöffin: 3 Mitgliedern
- l) Wulkow: 3 Mitgliedern
- m) Wuthenow: 3 Mitgliedern

- 3) - entfällt -

- 4) Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Der Ortsvorsteher erhält eine Berufungsurkunde.

- 5) Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses über Grundstücksangelegenheiten des Ortsteils zu hören.

- 6) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Bädern sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil,
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht und
- d) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie Ehrungen und Jubiläen.

- 7) Den Ortsteilen werden für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 6 Buchst. b) bis d) Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltsatzung bleibt unberührt.

- 8) Im Vorfeld der beabsichtigten Beschlussfassung der Gremien der Stadtwerke Neuruppin GmbH über die Entgelte und Baukostenzuschüsse im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wird darüber einer der Ortsvorsteher, der dazu von den anderen Ortsvorstehern bestimmt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Kalkulation informiert, und zwar unverzüglich nach Eingang der Kalkulationsunterlagen bei der Stadt.

§ 12**Beratende Gremien (§ 19 BbgKVerf)**

- 1) Es werden ein Seniorenbeirat, ein Jugendbeirat und ein Kulturbeirat gebildet.

- 2) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechende Sachaufgaben gehören. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.

- 3) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Fontanestadt Neuruppin.

- 4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Sachgebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

- 5) Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Beiräte eine Regelung durch Geschäftsordnung treffen.
- 6) Weitere beratende Gremien können zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf gebildet werden.

§ 13 Seniorenbeirat

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Seniorenbeirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Aufgaben des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senioren.

§ 14 Jugendbeirat

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Jugend in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Jugendbeirat gehören 17 Mitglieder an. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen Jugendlicher vertreten, sowie Schülersprecher und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglieder des Jugendbeirates können Personen sein, die das 35. Lebensjahr nicht überschreiten.
- 3) Die Aufgaben des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die Vermittlung zwischen Politik und Jugend im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters in jugendpolitischen Fragen.

§ 15 offen

§ 16 - entfällt -

§ 17 - entfällt -

§ 18 Kulturbeirat

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung von Kunst und Kultur in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
- 2) Dem Kulturbeirat gehören 11 Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirates können Personen aus kulturellen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Interessengruppen, kulturwirtschaftlichen Unternehmungen, Künstlerinnen und Künstler oder öffentlich bekannte kulturell Engagierte und Interessierte sein.
- 3) Die Aufgaben des Kulturbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind die Beratung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung, Erhöhung der Wertschätzung von Kunst und Kultur, Vermittlung zwischen den Kulturschaffenden einerseits und der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sowie der Verwaltung andererseits und die Bildung von gesonderten Arbeitsgruppen zur intensiveren Beratung einzelner kultureller Themen.

§ 19 - entfällt -

§ 20 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters:
 - a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz),
 - b) über Beförderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 20 LBG ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 21 LBG,
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
 - e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 und
 - f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- 2) Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes bewegen.
- 3) Die Arbeitsverträge von Arbeitnehmern und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Urkunden, die aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 Buchst. d) bis f) und Abs. 5 ausgestellt werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

- 4) Der Bürgermeister erhält nach Annahme der Wahl eine Urkunde. Diese wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet.
- 5) Ernennungen und Abberufungen von Dezernenten und Amtsleitern bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 21 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“. Dieses umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin wird auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht.
- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in den regionalen Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: Ruppiner Tageblatt) und „Ruppiner Anzeiger“ spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Diese Frist kann bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen auf bis zu 2 Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung sollen über Satz 1 hinaus auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin im Internet bekannt gemacht werden.
- 5) Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl- Liebknecht- Str. 33/ 34 vorzunehmen.
- 6) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gegeben. Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in
 - a) Alt Ruppin: Kirchplatz (an der Kirchmauer) und Anna-Petrat-Straße (neben Nr. 2/Ecke Gartenstraße)
 - b) Buskow: Buskower Dorfstraße 47 b (vor der Kulturbaracke)
 - c) Gnewikow: Gutsstr. 17 b
 - d) Gühlen-Glienicke: Dorfplatz 29 (vor dem Forsthaus)
 - e) Karwe: Lange Straße 25 (an der Hauswand)

- f) Krangen: neben der Kirche (gegenüber der Feuerwehr)
- g) Lichtenberg: Dorfstraße 36 (Gemeindehaus)
- h) Molchow: Krangener Straße 26 (neben dem Gemeindehaus)
- i) Nietwerder: Dorfstraße 14
- j) Radensleben: Dorfstraße 13
- k) Stöffin: Dorfstraße 48 (an der Bushaltestelle)
- l) Wulkow: neben Dorfstraße 9 (neben Postkasten der Deutschen Post)
- m) Wuthenow: Dorfstraße 20.

- 7) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch öffentlichen Ausruf oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund aufgehoben, ist die Bekanntmachung in der durch die in den Abs. 2 bis 6 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

- 8) - entfällt -

- 9) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 22 Abführungen von Vergütungen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 600 € übersteigen.

§ 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Fontanestadt Neuruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Januar 2009 (Amtsblatt Nr. 1 vom 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04. März 2014 (Amtsblatt Nr. 3 vom 19. März 2014), außer Kraft.
- 2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fontanestadt Neuruppin, den 06. Oktober 2014

*Golde
Bürgermeister*

3.1.2 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Hier: Neufassung 2015
Drucksache-Nr.: 2011/6 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren. (Bibliothekssatzung).

3.1.2.1 Bibliothekssatzung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 22.09.2014 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) beschlossen:

Präambel

Die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Bibliothekssatzung regelt die Nutzungsbedingungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Leihverkehr von Medien und für sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek sowie weitere Leistungen im Bibliotheksgebäude (Internet, aktuelle Zeitungen und Zeitschriften etc.).

Folgende Medienkategorien werden angeboten:

- Druckmedien (Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Gesetzesblätter, Loseblattsammlungen, Magazine, Zeitungen und Zeitschriften etc.)
- Bild- und Tondatenträger (CDs, DVDs, Hörbücher, Kassetten etc.)
- Elektronische Spiele (Wii, Nintendo etc.)
- Sonstiges (Gesellschaftsspiele etc.).

1.2 Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Bibliothek, durch Anschlag am und im Bibliotheksgebäude sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsgebühren

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Bibliothek sind für den Leihverkehr von Medien und für sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs sowie weitere Leistungen im Bibliotheksgebäude Benutzungsgebühren zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10.

§ 3 Anmeldung, Gebührenschuldner

3.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderer geeigneter Ausweisdokumente an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist die Aufnahme von dessen Personensorgeberechtigten zu beantragen.

3.2 Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt (Benutzer). Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

3.4 Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek erkennt der Benutzer die Bibliothekssatzung an.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Leihfrist, Vollstreckung

4.1 Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek oder mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit ihrer Entstehung sofort fällig.

4.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen:

- | | |
|--|----------|
| - Druckmedien (außer Zeitungen und Zeitschriften) | 4 Wochen |
| - Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Tondatenträger (außer DVDs) | 2 Wochen |
| - DVDs, elektronische Spiele, Sonstiges | 1 Woche |

4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

4.4 Medien, die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, und unter 4.2 nicht genannte Gegenstände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003).

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung

- 6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.
- 6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach § 10 Abs. 10.5 ersatzpflichtig.
- 6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 6.5 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- 6.6 Die Nutzung des Internets sowie der weiteren Leistungen im Bibliotheksgebäude sind in der Jahresgebühr enthalten.
- 6.7 Die Nutzung des Internets ist auf die Sachrecherche beschränkt. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen auch nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten und kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen.

6.8 Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet im Bibliotheksgebäude abgerufen werden.

6.9 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt, so dass die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörter, besteht.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist nach § 4 Abs. 4.2 zurück gegeben werden und nicht nach Abs. 4.3 rechtzeitig verlängert werden, ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 10.3 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- 8.1 Der Leiterin der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.2 Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
- 8.3 Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den Taschenschränken einzuschließen oder bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.
- 8.4 Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet.
- 8.5 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliothekssatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Höhe der Gebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.1	Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum	
a)	Benutzer ab 16 Jahren	18,00 EUR
b)	Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (BFD, FSJ, FÖJ), Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage entsprechender Nachweise	8,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	Kostenfrei
d)	Familienkarte (bis zu 2 Benutzer nach Buchst. a) und beliebig viele Benutzer nach Buchst. c) mit gemeinsamen Wohnsitz)	25,00 EUR

Nr.	Beschreibung	Gebühr
e)	juristische Personen / unselbstständige Einrichtungen	30,00 EUR
10.2 Ersatzausweis, befristeter Bibliotheksausweis		
a)	Für einen Monat befristet	4,00 EUR
b)	Ersatzausweis bei Verlust, Beschädigung o. ä.	3,00 EUR
10.3 Versäumnisentgelt		
a)	für jedes entliehene Medium je Öffnungstag für Benutzer nach Abs. 10.1 Buchst. c)	0,20 EUR
b)	für jedes entliehene Medium je Öffnungstag für alle übrigen Benutzer	0,30 EUR
c)	je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche	4,00 EUR zzgl. Porto
10.4 Vorbestellung (auch online) und Leihverkehr von Medien		
a)	für die Vorbestellung und Reservierung eines ausgeliehenen Mediums aus dem Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek	0,80 EUR
b)	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 EUR
10.5 Verluste / Beschädigungen		
a)	Kostenersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien zzgl. Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	Wiederbeschaffungswert zzgl. 5,00 EUR
b)	bei Wiederbeschaffung des Mediums im „Neuwert“ durch den Benutzer: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	2,50 EUR
c)	für die Reparatur von kleineren Schäden, je Medium	2,00 EUR
10.6 Kopien / Computerausdrucke		
a)	je A4 – Kopie	0,10 EUR
b)	je A4 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
c)	je A4 – Kopie beidseitig	0,20 EUR
d)	je A3 – Kopie	0,40 EUR
e)	je A3 – Kopie (farbig)	0,70 EUR
f)	je A3 – Kopie beidseitig	0,80 EUR
g)	je Seite Computerausdruck (schwarz/ weiß)	0,10 EUR
h)	je Seite Computerausdruck (farbig)	0,50 EUR
10.7 Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung		
a)	für einen einfach Rechercheauftrag (Computerausdruck, Literaturzusammenstellung etc.)	6,60 EUR
b)	für einen komplexen Rechercheauftrag (z.B. Recherche in Sekundärquellen)	13,20 EUR
10.8 Ausleihe von DVDs und elektronischen Spielen		
a)	je Leihwoche und Medium	1,00 EUR

§ 11**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- 11.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 11.2 Sie ersetzt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2011 (Dr.-Nr. 2011/6), veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14.12.2011.

Fontanestadt Neuruppin, den 06.10.2014

*Golde
Bürgermeister*

3.2 Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen

**Hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppín, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 25. Mai 2014
Drucksache-Nr.: 2008/51 4. Ergänzung**

1. Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin sowie die Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Alt Ruppín, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Stöffin, Wulkow und Wuthenow liegen nicht vor.
2. Die Wahlen sind gültig.

3.3 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung

**Hier: 13. Überarbeitung
Drucksache-Nr.: 2002/126 14. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 13. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

3.4 Haushalt

3.4.1 Doppelhaushalt 2013-2014

**Hier: Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung zur Begleichung der Kreisumlage 2014
Drucksache-Nr.: 2012/62 19. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung i.H.v. 1.000.400 € zur Begleichung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 zu.

3.4.2 Fahrgastschiffahrt der Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Hier: Veräußerung der „Kronprinz Friedrich“ und „Gustav Kühn“ an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zum 01.01.2015.
Drucksache-Nr.: 2003/79 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung der Fahrgastschiffe „Kronprinz Friedrich“ und „Gustav Kühn“ zum 01.01.2015 an die Stadtwerke Neuruppin GmbH.

3.4.3 Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin

**Hier: Weiterführung des Stadtmarketings nach 2014 im Aufgabenfeld der InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom)
Drucksache-Nr.: 2009/23 10. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Weiterführung der Geschäftsbesorgung durch die InKom Neuruppin - Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) mit den Aufgabenbereichen
 - a) Märkte und Feste,
 - b) Innenstadtmanagement,
 - c) Marketing sowie
 - d) Administration

über 2014 hinaus.

2. Das Stadtmarketing ist in der InKom als organisatorisch selbständiger Teilbereich einzuordnen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die finanzielle Unterstützung des Stadtmarketingprozesses in Höhe von jährlich 80 T€ für den Zeitraum 2015 bis 2017.

3.5 Leitung der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Wiederwahl von Herrn Andreas Roß
Drucksache-Nr.: 2002/91 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Andreas Roß zum Leiter der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin.

3.6.1 Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH

Hier: Aufnahme der Städtischen Klinikum Brandenburg GmbH
Drucksache-Nr.: 2007/23 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufnahme der Städtischen Klinikum Brandenburg GmbH als Gesellschafterin der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stimmt der Reduzierung der Geschäftsanteile der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH von derzeit 25,1 % auf 16,7 % zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin billigt folgende zukünftige Gesellschafterstruktur der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH nach Aufnahme der Städtischen Kliniken Brandenburg GmbH:

Ruppiner Kliniken GmbH (33,3 %)
Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH (33,3 %)
Stadtwerke Neuruppin GmbH (16,7 %)
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (16,7%)

3.6.2 Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH

Hier: Aufnahme der Immanuel Diakonie GmbH
Drucksache-Nr.: 2007/23 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufnahme der Immanuel Diakonie GmbH als Gesellschafterin der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stimmt der Reduzierung der Geschäftsanteile der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH von 16,7 % auf 11,1 % zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin billigt folgende zukünftige Gesellschafterstruktur der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH nach Aufnahme der Immanuel Diakonie GmbH:

Ruppiner Kliniken GmbH (33,3 %)
Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH (33,3 %)
Immanuel Diakonie GmbH (11,2 %)
Stadtwerke Neuruppin GmbH (11,1 %)
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (11,1%)

3.6.3 Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH

Hier: Finanzausstattung der Gesellschaft
Drucksache-Nr.: 2007/23 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Erhöhung des Stammkapitals der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH von derzeit 26.000 € auf 100.000 €.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin billigt eine Gesamtzahlung (Agio) zur Erhöhung der Kapitalrücklage der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH auf 1. Mio. €, die von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH aufgebracht wird.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Ausreichung einer Sicherheit bzw. Gewährleistung für Dritte (z. B. Bürgschaft) durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH in Höhe vom maximal 1. Mio. €, um den Finanzrahmen der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH abzusichern.

3.7 Besetzung/Umbesetzung in Gremien/Fachausschüssen/Beiräten

3.7.1 Besetzung des Kulturbeirates

Hier: Benennung der Mitglieder
Drucksache-Nr.: 2014/62

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Kulturbeirates:

- Frau Manuela von Häfen
Bloggerin und Kulturinteressierte, Neuruppin
- Herr Marc Johné (Verleger)
edition bodoni, Buskow
- Herr Prof. Hans-Peter Schurz
Dirigent und Chorleiter, Neuruppin
- Frau Cornelia Lambriev-Soost
Galerie am Bollwerk und Kulturmanagerin, Neuruppin
- Frau Susanne Graap (Geschäftsführende Pfarrerin)
Gesamtkirchengemeinde Ruppin, Neuruppin
- Frau Uschi Jung
Künstlerin, Neuruppin

- Herr Harald Bölk (Leiter)
Musikschule des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neuruppin
- Herr Konrad Wendorf (Programmminister)
Neuruppiner CarnevalsClubs e. V., Neuruppin
- Herr Volker Büttner
Redakteur-Regisseur-Autor, Wuthenow
- Herr Peter Neiß (Vorstandsvorsitzender)
Tempelgarten Neuruppin e. V., Neuruppin
- Herr Daniel Schmidt (Geschäftsführer)
Tourismus-Service BürgerBahnhof GmbH, Fahrgastschiffahrt
Neuruppin und Club 019, Neuruppin

3.7.2 Besetzung des Seniorenbeirates

**Hier: Benennung der Mitglieder
Drucksache-Nr.: 2014/61**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende Mitglieder des Seniorenbeirates:

1. Heidemarie Petruschke
(Stadtverordnete, Fraktion: Die Linke)
2. Frau Ilse Lisch
(Jahresringe e. V.)
3. Frau Jenny Rochow
(MSV Wanderclub)
4. Frau Heidi Bensch
(OT Gnewikow)
5. Frau Beate Müller
(OT Buskow)
6. Frau Gudrun Vorreiter
(Rheumaliga)
7. Frau Helga Hintz
(Seniorenclub Alt Ruppin)
8. Frau Rosemarie Szillat
(OT Karwe)
9. Frau Angela Brunnemann
(Mehrgenerationshaus Krümelkiste)
10. Frau Renate Kobel
(Volkssolidarität)
11. Herr Jörg Peter Reblin
(Seniorenclub Bechliner „Spätlese“ e. V.)
12. n. n. (werden ggf. noch aus den anderen Beiräten benannt)
13. n. n. (werden ggf. noch aus den anderen Beiräten benannt)

3.7.3 Beirat der REG Regional- entwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH

**Hier: Besetzung des Beirates
in der Wahlperiode 2014 – 2019
Drucksache-Nr.: 2014/35**

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Beirat der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH:

1. Herrn Michael Bülow als Vorsitzenden des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin.
2. Herrn Andreas Bullinger, Geschäftsführer Holzwerke BULLINGER GmbH&Co.KG.

3.7.4 Stiftung Soziales Neuruppin

**Hier: Besetzung des Kuratoriums
Drucksache-Nr.: 2004/80 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt folgende Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums der „Stiftung Soziales Neuruppin“ und deren Stellvertretern:

Mitglieder	Vertreter
Michael Bülow (Vorschlag Fraktion SPD)	Johannes Bunk
Ronny Kretschmer (Vorschlag Fraktion DIE LINKE)	Paul Schudlach
Sebastian Steineke (Vorschlag Fraktion CDU/FDP)	Sven Deter
Markus Fetter (Vorschlag Fraktion Pro Ruppin e.V./Neuruppiner Initiative)	Uwe Brüssow
Andreas Haake (Vorschlag Fraktion Bündnis90/Die Grünen/Kreisbauernverband/EW Pieper)	Otto Wynen

3.7.5 Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Erstbesetzung
Drucksache-Nr.: 2014/48**

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet in den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH folgende Mitglieder:

1. Herrn Ullrich Zorn (Vorschlag des Betriebsrates)
2. Klaus-Dieter Miesbauer (Vorschlag der SPD - Fraktion)

3. Thomas Gensch (Vorschlag der Fraktion Die Linke)
4. Roland Wende (Vorschlag der Fraktion CDU/FDP)

3.7.6 Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der

Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH
Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden
Stadtverordneten in der Wahlperiode 2014 – 2019
Drucksache-Nr.: 2014/52

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH:

1. Frau Stadtverordnete Hannelore Gussmann (SPD)
2. Herrn Stadtverordneter Olaf Matschoss (Die Linke)
3. Herrn Stadtverordneter Burkhard Giesa (CDU/FDP)
4. Frau Stadtverordnete Rosswietha Funk (Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative)
5. Herrn Stadtverordneter Helmut Kolar (Bündnis90/Die Grünen/Kreisbauernverband/EW Pieper)

3.7.7 Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH

Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden
Stadtverordneten in der Wahlperiode 2014 – 2019
Drucksache-Nr.: 2014/50

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der InKom Neuruppin GmbH:

1. Herrn Stadtverordneter Klaus-Dieter Miesbauer (SPD)
2. Herrn Stadtverordneter Siegfried Wittkopf (Die Linke)
3. Herrn Stadtverordneter Sven Deter (CDU/FDP)
4. Frau Stadtverordnete Doreen Stahlbaum (Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative)
5. Herrn Stadtverordneter Otto Wynen (Bündnis90/Die Grünen/Kreisbauernverband/EW Pieper)

3.7.8 Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Anzahl und Benennung der teilnehmenden
Stadtverordneten
Drucksache-Nr.: 2014/51

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH:

1. Herrn Stadtverordneter Nico Ruhle (SPD)
2. Frau Stadtverordnete Ilona Reinhardt (Die Linke)
3. Herrn Stadtverordneter Michael Gayck (CDU/FDP)
4. Frau Stadtverordnete Rosswietha Funk (Pro Ruppin/Neuruppiner Initiative)
5. Herrn Stadtverordneter Andreas Haake (Bündnis90/Die Grünen/Kreisbauernverband/EW Pieper)

3.7.9 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppin/
Neuruppiner Initiative**
Drucksache-Nr.: 2014/39 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft für den als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ausgeschiedenen Herrn Andreas Dziamski Herrn Karl-Friedrich Kolbow als neuen sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

3.7.10 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Grüne/
KBV/EW Pieper**
Drucksache-Nr.: 2014/40 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Oliver Prokop nicht mehr ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Otto Wynen ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder Herrn Helmut Kolar, Herrn Hartmut Pieper, Herrn Andreas Haake und Herrn Oliver Prokop fest.

3.7.11 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppin/ Neuruppiner Initiative
Drucksache-Nr.: 2014/40 2. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Rosswieta Funk nicht mehr ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Andreas Dziamski ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss ist.

3.7.12 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppin/ Neuruppiner Initiative
Drucksache-Nr.: 2014/42 1. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Peter Brüssow nicht mehr ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Andreas Dziamski ordentliches Mitglied im Strukturausschuss ist.

3.7.13 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Bündnis 90/Grüne/ KBV/EW Pieper
Drucksache-Nr.: 2014/41 1. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Otto Wynen nicht mehr ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Oliver Prokop ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt als stellvertretende Mitglieder Herrn Otto Wynen, Herrn Helmut Kolar, Herrn Hartmut Pieper und Herrn Andreas Haake fest.

3.7.14 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

**Hier: Umbesetzung durch die Fraktion Pro Ruppin/ Neuruppiner Initiative
Drucksache-Nr.: 2014/41 2. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Peter Brüssow nicht mehr ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Andreas Dziamski ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss ist.

3.8 Anträge der Ortsbeiräte

3.8.1 Gewerbliche Nutzung des Außenbereichs im Roofwinkel

**Hier: Änderung des Flächennutzungsplanes
Drucksache-Nr.: 2014/60**

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Antrag zu prüfen und in der nächsten regulären Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses wieder auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.9 Ehrenordnung der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Verleihung der Ehrenmedaille an
Herrn Peter Brüssow
Drucksache-Nr.: 2005/73 12. Ergänzung**

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird

Herr Peter Brüssow

mit der Ehrenmedaille der Fontanestadt Neuruppin ausgezeichnet.

3.10 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

3.10.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfas- sung des Landes Brandenburg

**Bezugnahme auf Dr.-Nr. 95/229 vom 11.12.1995
Drucksache-Nr.: 2014/63**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt das Erbbaurecht vom 14. Juni 1929, welches auf dem unter Nr. 2 benannten Flurstück lastet, auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Wohn- und Gewerbegrundstück, in Neuruppin,
Gerhart- Hauptmann-Str. 48
Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 591
mit einer Größe von 1.486 m².**
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.10.2 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2003/99 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2003/99 1. Ergänzung vom 17.06.2013 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück „Am See“ in Gildenhall
Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstücke 183/1 und
184/1 mit einer Gesamtgröße von 600 m².**
3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.10.3 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2014/49

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück Treskower Ring 134
Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 624
mit einer Größe von 814 m².**
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. September 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.10.4 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2014/58

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück „Am See“ in Gildenhall
Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 475
mit einer Teilfläche von ca. 800 m².**
2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2014 geschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.10.5 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2014/59

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück in Treskow, „Im Grund“
Gemarkung Neuruppin, Flur 26,
Flurstück 74/9 mit einer Teilfläche von ca. 270 m²,
Flurstück 1002 mit einer Größe von 271 m²
und
Flurstück 1004 mit einer Teilfläche von ca. 179 m².**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag Pro Ruppin e.V.

Herr Peter Brüssow hat mit Schreiben vom 28.08.2014 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin niedergelegt.

Entsprechend des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtwahlausschuss vom 27. Mai 2014 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Pro Ruppin e.V. über.

Herr Andreas Dziamski hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 17.09.2014

Mießner
Stadtwahlleiterin

4.2 Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Molchow und Radensleben

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 16. September 2014 folgendes endgültiges Wahlergebnis für die oben bezeichneten Wahlen festgestellt:

1. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow

1.1. Einwohneranzahl:	195
wahlberechtigte Personen:	169
Zahl der Wähler:	106
Wahlbeteiligung:	62,7 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	286
Zahl ungültiger Stimmzettel:	9

1.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

1.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung		Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
2	DIE LINKE	DIE LINKE	91	1
15	Einzelwahlvorschlag	Bernitzky	90	1
16	Einzelwahlvorschlag	Oelke	105	1

1.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

DIE LINKE		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Müller, Beate	91	

Einzelwahlvorschlag Bernitzky		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Bernitzky, Stefan	90	

Einzelwahlvorschlag Oelke		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Oelke, Arnold	105	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

2. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Molchow

2.1. Einwohneranzahl:	223
wahlberechtigte Personen:	198
Zahl der Wähler:	112
Wahlbeteiligung:	56,6 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	322
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

2.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

2.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	Einzelwahlvorschlag Herrmann	53	
16	Einzelwahlvorschlag Oswald	80	1
17	Einzelwahlvorschlag Schönwald	83	1
18	Einzelwahlvorschlag Schürmann	106	1

2.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Oswald		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Oswald, Oliver	80	

Einzelwahlvorschlag Schönwald		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Schönwald, Gerd	83	

Einzelwahlvorschlag Schürmann		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Schürmann, Uwe	106	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

3. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben

3.1. Einwohneranzahl:	538
wahlberechtigte Personen:	470
Zahl der Wähler:	168
Wahlbeteiligung:	35,7 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	474
Zahl ungültiger Stimmzettel:	6

3.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

3.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	WGrRadens-LEBEN	474	3

3.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

WGrRadensLEBEN		Stimmen	Zahl der Sitze: 3
1	Richter, Hardy	151	
2	Homa, Martin	130	
3	Wala, Bettina	116	

Ersatzpersonen

WGrRadensLEBEN		Stimmen
1	Sankowski, Tilo	77

Neuruppin, den 17.09.2014

Mießner
Stadtwahlleiterin

4.3 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Absicht der Teileinziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Teileinziehung-Kommunikation-Nrp.

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, die Straße „Kommunikation“ in Neuruppin teilweise einzuziehen:

1. Kommunikation, Abschnitt von Karl-Marx-Straße über „Bullenwinkel“ bis Präsidentenstraße, Flur 20, Flurstücke 80 (beginnend ab Rückseite Flurstück 1322), 406/2, 82/1, 83;
2. Kommunikation, Abschnitt von Präsidentenstraße über Schäferstraße bis Lazarettstraße, Flur 20, Flurstücke 90, 108, 110, 130 (teilweise);
3. Kommunikation, Abschnitt von Scharländer Straße über Rosenstraße bis Karl-Marx-Straße, Flur 20, Flurstücke 236 (teilweise), 265 (bis Ende Stadtmauer);
4. Kommunikation, Abschnitt von Karl-Marx-Straße bis Steinstraße, Flur 20, Flurstücke 547, 548
5. Kommunikation, Abschnitt von Steinstraße über Leineweberstraße und Siechenstraße bis Seestraße, Flur 20, Flurstücke 1429, 1430, 583/1 (teilweise);
6. Kommunikation, Abschnitt von Martin-Niemöller-Platz über Erich-Mühsam-Straße und Präsidentenstraße bis Karl-Liebnecht-Straße, Flur 20, Flurstücke 1231, 436, 437;
7. Kommunikation, Abschnitt von Schifferstraße bis Karl-Marx-Straße, Flur 20, Flurstücke 443, 444, 445.

Durch die Teileinziehung soll die öffentliche Widmung beschränkt werden auf: Fuß- und Radweg, Anliegerverkehr bis zu den jeweiligen Grundstücken, Gärten oder Garagen, Nutzung durch Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr.

Begründung:

Die Neuruppiner Kommunikation nimmt aufgrund ihrer Lage und baulichen Gestaltung keine Erschließungsfunktion wahr. Sie hat die Funktion eines Fuß- und Radweges als alternative Wegführung zu den parallelen Straßen sowie als Zufahrt für Grundstücke, Garagen und Gartenzonen, auch die touristische Nutzung ist von Bedeutung. Dies wurde so im „Blockkonzept Kommunikation“ der Architekten Hölscher/Schmitz von Januar 1998 beschrieben und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 97/349/2 in die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ aufgenommen (Amtsblatt vom 14.07.1998, S. 8, Nr. 5.4). Die verkehrsrechtliche Ausschilderung entspricht bereits den genannten Nutzungsarten. Öffentlicher PKW-Durchgangsverkehr ist demnach hier nicht vorgesehen, dieser erfolgt auf dem übrigen Straßennetz der Innenstadt Neuruppins.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung und die entsprechenden Lagepläne werden in der Zeit vom

21.10.2014 bis 22.01.2015

In der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,
16816 Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33-34
Haus B, Raum 307 (Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde, Tel. 355 630),
zu den Sprechzeiten
Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr,
Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Teileinziehung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 06.10.2014

Golde
Bürgermeister

4.4 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Absicht der Einziehung (Entwidmung) einer öffentlichen Straße, Aktenzeichen: 6610-Sw-Entwidmung-H.-Rau-Str.

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, folgende Anliegerstraße einzuziehen:

Heinrich-Rau-Straße, Abschnitt zwischen Bruno-Salvat-Straße und Otto-Winzer-Straße; vor den Hausnummern Heinrich-Rau-Straße 15 bis 25; Gelegen auf den Flurstücken 1735, 1740, 1743, 1746, 1844, 1846, der Flur 24, in der Gemarkung Neuruppin.

Durch die Einziehung verliert diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und steht sodann nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Begründung:

Die anliegenden Grundstückseigentümer werden den zu entwidmenden Bereich baulich erneuern und umgestalten, wobei die Belange der Anwohner/Mieter im Vordergrund stehen. Der öffentliche Durchgangsverkehr soll durch die Umgestaltung verdrängt werden. Die Grundstückseigentümer werden die Straße im Anschluss an die Baumaßnahme in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernehmen, dies wird durch Vertrag mit der Fontanestadt Neuruppin geregelt.

Somit entfällt zukünftig das allgemeine Bedürfnis für die Benutzung dieser Straße und die bauliche Umgestaltung im Sinne der Anliegerinteressen entspricht überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Entwidmung und die entsprechenden Lagepläne werden in der Zeit vom

21.10.2014 bis 22.01.2015

In der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,
16816 Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33-34
Haus B, Raum 307 (Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde,
Tel. 355 630),
zu den Sprechzeiten
Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr,
Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Entwidmung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 06.10.2014

*Golde
Bürgermeister*

4.5 Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I

Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesee/
Ortslage
- Flurneuordnungsbehörde -

An die Beteiligten des
Bodenordnungsverfahrens Betzin

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I

hier: **Ladung zum Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I

S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i. V. m. § 8a Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 14]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])

Die Offenlegung des Bodenordnungsplanes erfolgte vom 26. bis 28. August 2014 und Anhörungstermine fanden am 17. und 18. September 2014 statt.

Auf Grund der Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes hat sich die Widerspruchsfrist geändert. Es wird daher ein weiterer Anhörungstermin durchgeführt.

Dieser **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**am Mittwoch, den 12. November 2014
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwesee,
Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin.**

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und
Karwesee/Ortslage
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat oder seinen Widerspruch bereits in den Anhörungsterminen am 17. und 18. September 2014 erhoben hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungs-leiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Neuruppin, 08.09.2014

*gez.
Allert
Fachvorstand*

Ende des amtlichen Teils

Ende des amtlichen Teils

4.6 Blutspendetermine und Informationen des DRK

DRK-Blutspende hat immer Saison: die Herbstferien sind ein guter Zeitpunkt für die allererste Blutspende beim DRK

Erst kurz liegen die langen Sommerferien in allen Bundesländern zurück. Dank der großen Unterstützung der vielen Tausend DRK-Blutspenderinnen und Blutspender konnte auch in der Urlaubszeit die Versorgung schwerkranker Patienten in den Kliniken der Region gewährleistet werden.

Doch die Blutspende beim DRK hat ganzjährig Saison. Denn an 365 Tagen im Jahr müssen Patienten mit schweren Erkrankungen mit lebensnotwendigen Präparaten aus Spenderblut behandelt werden. Eine zur Konserve aufbereitete Blutspende ist nur sehr kurz verwendbar (35-42 Tage). Hieraus ergibt sich auch das dichte Terminnetz an Terminangeboten für die DRK-Blutspende über das ganze Jahr.

Der Beginn der kälteren Jahreszeit und die Herbstferien im Oktober sind gerade für Menschen, die ein Engagement als Blutspender schon lange in Erwägung ziehen, ein sehr guter Zeitpunkt, um diesen Schritt zum ersten Mal zu gehen. Denn aufgrund der Ferienzeit sind einige Stammspender verreist, auch erste Erkältungskrankheiten dämpfen erfahrungsgemäß vorübergehend das Spendeaufkommen im Herbst. Hier werden Erstspender in der DRK-Blutspenderfamilie ganz besonders herzlich willkommen geheißen, denn ihre erste Blutspende erfolgt genau zum richtigen Zeitpunkt.

Blutspendetermine

DRK-Blutspendezentrum Neuruppin

Fehrbelliner Str. 38 F-Haus

16816 Neuruppin

jeden ersten Dienstag im Monat von 10.00 – 13.00 Uhr und

jeden Donnerstag von 14.30 – 18.30 Uhr

Senioren Wohnpark Neuruppin

Artur-Becker Str. 31

16816 Neuruppin

Am Freitag, dem 24.10.14 von 14.00 – 17.00 Uhr.

Warum ist Blutspenden beim DRK so wichtig?

Blutspender sind „Lebensretter“, etwa 107 Millionen Blutspenden werden weltweit pro Jahr benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten geholfen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden über das Jahr gesehen durch die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes ca. 3,6 Millionen Vollblutspenden für die Versorgung der Kliniken in Deutschland bereitgestellt. Das Deutsche Rote Kreuz sichert auf diese Weise ca. 75 Prozent der notwendigen Blutversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, nach strengen ethischen Normen – freiwillig, gemeinnützig und unentgeltlich.

Sechs regional tätige Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes zeichnen verantwortlich für die flächendeckende, umfassende Versorgung der Patienten in der Bundesrepublik Deutschland rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Der Großteil der benötigten Blutspenden wird zur Behandlung von Krebspatienten während der Chemotherapie, Erkrankungen des Herzens, Magen- und Darm-

krankheiten, Organtransplantationen und bei Sport- und Verkehrsunfällen eingesetzt.

Statistisch gesehen spenden jeden Tag ca. 15.000 Spender deutschlandweit ca. 7.500 Liter Blut für die Versorgung in ihrer jeweiligen Heimatregion beim DRK. In der Region Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, die der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost versorgt, werden allein ca. 2.250 Blutspenden täglich benötigt, um den Bedarf zu decken.

Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 72. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weitere Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

DRK-Blutspende-App

Kostenloser Download unter

www.blutspende-nordost.de/blutspende/spenderservices/blutspende-app.php

DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook

<http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

Blog <http://www.blutspende-nordost.de/startseite/index.php>

4.7 Internationaler Schüleraustausch – Gastfamilien gesucht

Kulturaustausch – ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

Chile

Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia

Familienaufenthalt: 5. Dezember 2014 – 8. Februar 2015

40 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Deutsche Schule „R.A.Philippi“, La Union

Familienaufenthalt: 6. Dezember 2014 – 11. Februar 2015

10 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima

Familienaufenthalt: 8. Januar. – 28. Februar 2015

50 Schüler(innen), 14-16 Jahre

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre
 Familienaufenthalt: 12. Januar. – 13. Februar 2015
 20 Schüler(innen), 16-17 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:
 Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-32,
 Email: schueler@schwaben-international.de
 www.schwaben-international.de
 www.facebook.com/SchwabenInternational

4.8 Veranstaltungshinweise Kulturkirche und Kulturhaus Neuruppin

NOVEMBER 2014

01.11.2014	20:00 Uhr	Kulturhaus	Hagen Rether – Liebe
09.11.2014	20:00 Uhr	Kulturhaus	SANDOW – Born in the GDR
14.11.2014	20:00 Uhr	Kulturkirche	KARAT – akustisch
19.11.2014	20:00 Uhr	Kulturhaus	Markus Maria Profitlich – Halbzeit
21.11.2014	20:00 Uhr	Kulturkirche	BELA B & Smokestack Lightnin
23.11.2014	17:00 Uhr	Kulturkirche	Brandenburgisches Staatsorchester
28.11.2014	20:00 Uhr	Kulturhaus	Zauber der Travestie
29.11.2014	19:30 Uhr	Kulturkirche	Dirk Michaelis singt...II
29.11.2014	20:00 Uhr	Kulturhaus	Michael Hatzius – Die Echse und Freunde
30.11.2014	18:00 Uhr	Kulturkirche	Synagoga-Ensemble-Berlin

DEZEMBER 2014

06.12.2014	16:00 Uhr	Kulturhaus	Wunderland zur Weihnachtszeit
07.12.2014	17:00 Uhr	Kulturkirche	Adventsgala der Chöre Neuruppin
12.12.2014	20:00 Uhr	Kulturhaus	Molly Hatchet – Southern Rock Legend
13.12.2014	21:00 Uhr	Kulturhaus	Einfach mal Tanzen
14.12.2014	15:00 Uhr	Kulturkirche	Ronny Heinrich & Oranienburger Schloßmusik
16.12.2014	19:30 Uhr	Kulturkirche	Reinhold Beckmann & Band
20.12.2014	16:00 Uhr	Kulturhaus	Aurora Lacasa & Frank Schöbel
21.12.2014	16:00 Uhr	Kulturhaus	Pittiplatsch – Die Original Fernsehfiguren
21.12.2014	17:00 Uhr	Kulturkirche	Weihnachtsoratorium

TICKETS UND INFOS ZU UNSEREN VERANSTALTUNGEN
www.kulturkirche-neuruppin.de | www.kulturhaus-neuruppin.de
TELEFON 03391 26 87

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
 Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
 Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.